

1967/2

BEBAUUNGSPLAN

„Kureck“ in der Gemarkung Wiesbaden
für das Gebiet zwischen der Taunusstraße und der Prinzessin-
Elisabeth-Straße, sowie zwischen der Sonnenberger Straße
und der Geisbergstraße.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Weitere Bestandteile dieses Planes sind:
1 Eigentümerverzeichnis
1 Profilplan

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 – BBauG – (BGBl. I S. 341)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinstsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WR	Überwiegend Familienheime (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 g. BBauG)
WR	Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BaunutzungsVO)
MD	Dorfgebiet
M1	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wohnendachausbau
SO (ZWECK)	Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III
III	Zwiegend z. B. III
GRZ 0,3	Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl z. B. GFZ 0,6
BMZ 0,7	Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN

O	Offene Bebauung
g	Geschlossene Bebauung
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
—	Baulinie
—	Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

ZWECK	Baugrundstück für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung
-------	--

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN

—	Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
—	Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. VERKEHRSLINIEN

—	Straßenverkehrsflächen
P	Öffentliche Parkflächen
—	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

ZWECK	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
-------	---

8. FÜHRUNG DER VERSORGENS-ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ZWECK	Oberirdische Leitungen
ZWECK	Unterirdische Leitungen (Bau mit Fließblei)

9. GRÜNLÄCHEN

ZWECK	Grünflächen mit Zweckbestimmung
-------	---------------------------------

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHUTZ (Nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan)

—	Wasserflächen, Höfen usw.
—	Flächen für Wasserversorgung

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

ZWECK	Flächen für Aufschüttungen
ZWECK	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

ZWECK	Flächen für die Landwirtschaft
ZWECK	Flächen für die Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	Flächen für Stellplätze mit Einfahrten
—	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit Einfahrten
—	Flächen für Garagen mit Einfahrten
—	Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Einfahrten
—	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
ZWECK	Mit Gabel-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
—	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugrubens
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
ZWECK	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

—	Flächen, die dem NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
—	Naturschutzgebiet
—	Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	Gemarkungsgrenze
—	Flurgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	Flurstücksgrenze
—	Mauer
—	Zaun
—	Bordkante usw.
—	Vorhandene Gebäude, z. B. 3. Geschoss
—	Geplante Gebäude (Planungsschritt) mit Haupttrichtung (bestimmend) und Wohnheiten (bestimmend)
—	Satteldach
—	Arkte, offene Halle, Durchfahrt
—	Dachform (z. B. Satteldach)
—	Dachneigung (z. B. 30°)
—	Erdschütt-Höhe über NN (z. B. 210,0)
—	Höhenstellen der öffentl. Verkehrsmittel
—	Anschlagskanten
—	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
—	Bepflanzung mit Bäumen
—	Bepflanzung mit Sträuchern

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unverbindliche sind gestrichelt eingezeichnet.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

17. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 26. September 1966
Dienstadt Stadtplanungsamt Bauaufsichtsamt Vermessungsamt

AUFGESTELLT:
Dieser Bebauungsplan ist mit der Begründung durch Beschluss des Magistrats vom 18. April 1966 und der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Mai 1966 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 8. November 1966
Der Magistrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (4) BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 12. November 1966 in der Zeit vom 21. November 1966 bis einschließlich 21. Dezember 1966 öffentlich ausgestellt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
Wiesbaden, den 27. Dezember 1966
Der Magistrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluss des Magistrats vom 12. Juni 1967 Nr. 339 als Satzung beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 1967 Nr. 205 zur Annahme vorgelegt. Bedenken und Anregungen, die der Bebauungsplan entsprechend der grünen Eintragungen wie folgt geändert:
Für das Kerngebiet westlich des Cansteinsberges wird das Maß der baulichen Nutzung von Geschossflächenzahl 2,3 auf 2,35 geändert.
Für die Grünflächen am Kureck wird auf die Sicherung eines Gehweges nach § 9 (1) Ziffer 11 BauV zugunsten der Stadtgemeinde Wiesbaden verzichtet mit der Maßgabe, dass die Fläche außer den befahrenen vorgegebenen gestaltet und ein Vorbehalt für das Parken von Fahrzeugen auf dieser Fläche grundsätzlich gesichert wird.
Wiesbaden, den 11. Juli 1967
Der Magistrat

GENEHMIGT:
Gemäß § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 durch Verleihung vom 14. Aug. 1967
Wiesbaden, den 14. Aug. 1967
Der Magistrat

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 15. Okt. 1967 an bis 15. Okt. 1977 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 1. Okt. 1967 veröffentlicht.
Mit diesem Satzungsbeschluss ist der Bebauungsplan ab 17. November 1967 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 30. Juni 1967
Der Magistrat

Der Magistrat
Vermessungsamt
Techn. Amt
Wiesbaden, den 9.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
I. A. *M. M. M.*
Vermessungsdirektor

Maßstab 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

